



English Theatre Buxtehude e. V.

Satzung

1. Name und Zweck des Vereins

Das **English Theatre Buxtehude e. V.** mit dem Sitz in Buxtehude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis zwischen den deutschsprachigen und englischsprachigen Kulturbereichen. Dies soll insbesondere durch die Einstudierung und öffentliche Aufführung von englischsprachigen Theaterstücken erreicht werden.

Der Verein arbeitet eng mit der Volkshochschule der Stadt Buxtehude zusammen, soweit von Seiten des Vereins keine andere Regelung getroffen wird. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder

Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich mit der Beitrittserklärung des Vereins an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den Vorstand, berät alle wichtigen Fragen des Vereins und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Höhe der für das laufende Jahr zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich zur Mitgliederversammlung ein; die Mindestfrist beträgt eine Woche.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlzeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.

5. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Kulturforum am Hafen e.V., Hafenbrücke 1, 21614 Buxtehude,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat steht.

Buxtehude, 18.11.2011